

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/bfh-einspruch-durch-einfache-e-mail-ohne-qualifizierte-elektronische-signatur.html>

📅 21.08.2015

Verfahrensrecht

BFH: Einspruch durch einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur

Auch nach der bis zum 31.07.2013 geltenden Rechtslage des § 357 Abs. 1 S. 1 AO kann ein Einspruch mit einfacher E-Mail, d.h. ohne eine qualifizierte elektronische Signatur, eingelegt werden, wenn das Finanzamt einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet hat.

Sachverhalt

Die Klägerin hatte mit einfacher E-Mail Einspruch gegen einen Aufhebungsbescheid über Kindergeldfestsetzung der Familienkasse eingelegt. In dem angefochtenen Bescheid war die E-Mail-Adresse der Familienkasse angegeben. Die Familienkasse wies den Einspruch (wegen des Fehlens eines Berücksichtigungstatbestands nach § 32 Abs. 4 EStG) als unbegründet zurück. Das FG wies die dagegen erhobene Klage mit der Begründung ab, es sei mangels qualifizierter elektronischer Signatur kein wirksamer Einspruch eingelegt worden.

Entscheidung

Das FG sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Klägerin mit ihrer einfachen E-Mail keinen wirksamen Einspruch eingelegt habe.

Gemäß § 357 Abs. 1 S. 1 AO in der bis zum 31.07.2013 geltenden Fassung ist der Einspruch schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Es genügt, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer ihn eingelegt hat (§ 357 Abs. 1 S. 2 AO). Auch nach der Rechtsprechung des BFH (BFH, Urteil vom 30.10.1997) umfasse die für den Einspruch geforderte Schriftlichkeit nicht auch das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift des Einspruchsführers. Aus dem Begriff "schriftlich" könne nicht ohne Weiteres auf ein die eigenhändige Unterschrift umfassendes "Schriftform"-Erfordernis geschlossen werden.

§ 87a Abs. 3 Satz 1 AO beziehe sich auf die Substitution der durch Gesetz angeordneten "Schriftform" durch die "elektronische Form". Nur in diesem Fall sei das von der Schriftform umfasste Unterschriftserfordernis gemäß § 87a Abs. 3 Satz 2 AO durch die elektronische Signatur zu ersetzen. Der Wortlaut des § 87a Abs. 3 Satz 1 und 2 AO stehe daher der Zulassung eines einfachen elektronischen Dokuments nicht entgegen, wenn das Gesetz für Anträge, Erklärungen oder Mitteilungen nicht die Schriftform verlange, sondern eine Erklärung genügen lasse, die zwar schriftlich, d.h. in Text- oder Papierform erfolgen, aber keine eigenhändige Unterschrift enthalten müsse.

Nach der durch das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25.07.2013 erfolgten Einfügung einer Legaldefinition des Begriffes "elektronische Form" in § 87a Abs. 3 Satz 2 AO genüge der elektronischen Form ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sei. Damit solle - ohne Änderung des Regelungsgehalts - klargestellt werden, dass "elektronische Form" nicht - wie möglicherweise im allgemeinen Sprachgebrauch-- als Abgrenzung zu papiergebundenen Verfahren verstanden werde, sondern es sich um eine Formvorschrift handele (elektronische Form = elektronisches Dokument + qualifizierte elektronische Signatur), die das Gegenstück zur "Schriftform" beschreiben solle.

Hat die Finanzbehörde einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet, könne auch nach der bis zum 31.07.2013 geltenden Fassung des § 357 Abs. 1 S. 1 AO ein Einspruch mit einfacher E-Mail eingelegt werden, ohne dass diese mit einer qualifizierten Signatur versehen werden müsse. Mit Wirkung ab 01.08.2013 ist § 357 Abs. 1 S.1 AO dahingehend ergänzt, dass der Einspruch auch „elektronisch“ eingereicht werden kann.

Betroffene Norm

§ 87a Abs. 3 Satz 1 und 2 AO, § 357 Abs. 1 S. 1 und S. 2 AO
Streitjahr 2012

Vorinstanz

FG Hessen, Urteil vom 02.06.2014, 8 K 1658/13, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Fundstelle

BFH, Urteil vom 13.05.2015, III R 26/14

Weitere Fundstellen

Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 24.11.2011, 10 K 275/11, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 30.10.1997, III R 27/93, BFH/NV 1998 S. 942

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.